

Verkehrstechnisches Merkblatt für das Baubewilligungsverfahren

Dezember 2022

1 Allgemeines

Das vorliegende Merkblatt ist eine Projektierungs-/Ausführungshilfe für Bauherren und Planer, welche im Bereich von Bezirksstrassen (beschränkt bei Privatstrassen) Bauten und Anlagen planen. Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; eine Beurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Das Merkblatt gilt für allgemeine Fälle, bei Spezialfällen sind die entsprechenden Aussagen sinngemäss anzuwenden. Können die geforderten Werte respektive Aspekte nicht eingehalten werden oder ergeben sich wegen ihrer Einhaltung unzweckmässige Lösungen, empfiehlt sich eine Absprache mit dem Büro Bauen oder dem Ressort Infrastruktur des Bezirks Einsiedeln.

Die normkonforme Dimensionierung und Umsetzung von privaten Parkieranlagen (Aussen- und Innenparkplätzen; insbesondere deren Längen und Breiten) liegt in der Verantwortung der Bauherrschaft resp. des Projektverfassers.

2 Grundlagen bzw. integrierender Bestanteils dieses Merkblatts

- Baureglement des Bezirks Einsiedeln vom 23. April 2014 (BauR; SRE 610.100)
- Strassengesetz vom 15. September 1999 (StraG; SRSZ 442.110)
- Strassenverordnung vom 18. Januar 2000 (StraV; SRSZ 442.111)
- VSS SN 40273A Knoten; Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene (2019)
- VSS SN 40050 Grundstückzufahrten; Anordnung und Gestaltung (2019)
- VSS SN 40291 Parkieren; Anordnung und Geometrie der Parkieranlagen für Personenwagen und Motorräder (2021)

3 Einfahrtsbewilligung und verkehrstechnischer Mitbericht

- Neue Einfahrten in Bezirksstrassen bedingen eine Einfahrtsbewilligung. Bei bestehenden, rechtsgültigen Einfahrten ist die erteilte Bewilligung bzw. die altrechtliche Situation zu überprüfen, wenn der Mehrverkehr bei den Zufahrten in bezirkseigene Strassen erheblich ist, eine massgebende Andersartigkeit der Verkehrsbelastung durch eine Zweckänderung erfolgt oder die Einfahrt baulich angepasst wird. Einfahrten in Privatstrassen bedingen einen verkehrstechnischen Mitbericht.
- Bei Missständen behält sich der Bezirk Einsiedeln vor, die verkehrstechnische Erschliessung einer Liegenschaft einer Neubeurteilung zu unterziehen.
- Seitens des Bezirks Einsiedeln wird jegliche Haftung für allfällige Missstände, welche im Rahmen einer Grundstückerschliessung verursacht werden, abgelehnt.

4 Auszug Baureglement des Bezirks Einsiedeln (BauR)

Art. 27 (BauR)

¹ Die Ausfahrten auf öffentliche und private Strassen und Wege sind nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde übersichtlich zu erstellen. Die den Verkehrsverhältnissen angemessene, ausreichende Sicht darf durch Bauten, Mauern, Einfriedungen und andere Anlagen oder Pflanzen nicht behindert werden. Für die Ausgestaltung der Grundstückszufahrten ist die entsprechende SN Norm anwendbar.

² Nicht überdachte und ungeschützte Garagenausfahrten dürfen höchstens 10% Gefälle aufweisen. In jedem Fall ist 3.0m vor dem Strassenrand das Gefälle auf 3% zu reduzieren.

³ Bei jeder Garage ist ein Vorplatz von wenigstens 15m² Fläche so anzulegen, dass ein übliches Motorfahrzeug abgestellt werden kann, ohne Trottoir- oder Fahrbahnfläche zu beanspruchen. Für grössere Fahrzeuge ist die Vorplatzfläche entsprechend zu vergrössern.

⁴ Das von Privatgrund anfallende Wasser darf nicht auf die Strasse fliessen.

5 Auszug Strassenverordnung (StrV; SRSZ 442.110)

5.1 Strassenhoheit

§ 10 Begriff und Zuständigkeit

¹ Strassenhoheit bedeutet Zuständigkeit für die Projektierung, den Bau, den Unterhalt und die Verwaltung der Strassen.

² Die Strassenhoheit wird durch die Exekutive des Strassenträgers ausgeübt. Der Regierungsrat kann seine Zuständigkeit einem Departement oder einer kantonalen Amtsstellen übertragen.

³ Für Strassen von Genossenschaften des öffentlichen Rechts und Privaten ist der Gemeinde- bzw. Bezirksrat Aufsichts- und Bewilligungsbehörde.

§ 38 Grundsatz

¹ Der Bestand der Strassen und die Sicherheit ihrer Benützer dürfen nicht durch Bauten, Anlagen, Einrichtungen, Bepflanzungen oder Einfriedungen sowie durch weitere Einwirkungen aus einem angrenzenden Grundstück beeinträchtigt werden.

² Beeinträchtigungen werden auf Kosten des Verursachers behoben, wenn dieser nicht oder nicht rechtzeitig selber für Abhilfe sorgt.

5.2 Zufahrten und Zugänge

§ 47 Bewilligungspflicht

¹ Das Erstellen neuer und der Aus- oder Umbau bestehender Zufahrten und privater Zugänge zu Strassen bedürfen einer Bewilligung des Strassenträgers.

² Eine Bewilligung ist auch erforderlich, wenn über eine bestehende Zufahrt ein wesentlich grösserer oder andersartiger Verkehr in eine Strasse geleitet werden soll.

§ 48 Bewilligungserteilung und -verweigerung

¹ Die Bewilligung wird verweigert, wenn der Gemeingebrauch erheblich behindert, die Umweltschutzvorschriften nicht eingehalten oder die Verkehrssicherheit gefährdet würden.

² Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Insbesondere kann die Ausnützung der Bewilligung davon abhängig gemacht werden, dass die Kostenverteilung nach § 51 und 55/56 geregelt ist.

6 Ausgestaltung der Grundstückszufahrten

6.1 Hinweise

- Die Grundstückszufahrtsbreite ist im Regelfall auf max. 6.0 m zu beschränken (gängige Praxis des Bezirks Einsiedeln).
- Bei der Anordnung und Gestaltung von Grundstückszufahrten ist aus Sicherheitsgründen stets das Aus- und Einfahren in Vorwärtsrichtung anzustreben bzw. die Einfahrt in die Bezirksstrasse muss stets vorwärts erfolgen. Die Verkehrssicherheit ist prinzipiell gefährdet, wenn Fahrzeuge aus der Hauszufahrt rückwärts in eine Strasse einfahren oder gar mittels Rückwärtsmanöver in die Hauszufahrt manövrieren (Konflikte mit andern Verkehrsteilnehmern sind somit nicht auszuschliessen). Öffentliche oder private Parkieranlagen sollen in der Regel so angeordnet werden, dass bei ihrer Benützung keine Fahrmanöver auf der Fahrbahn ausgeführt werden müssen (VSS Norm SN 40291 Ziff. C.7 Parkieren; Anordnung und Geometrie der Parkieranlagen für Personenwagen und Motorräder).
- Wendemanöver sind ständig auf dem privaten Grundstück zu gewährleisten. Die Wendefläche ist bei Bedarf im Situationsplan nachzuweisen.
- Die Einfahrt muss in ihrer Breite gemäss den Vorgaben klar definiert sein. Vorplätze sind mit geeigneten Massnahmen (Rabatten, Mauern oder Zäunen) von der Bezirksstrasse abzutrennen ohne dabei die Sichtweiten einzuschränken.
- Bei Einfahrten mit Lastwagen oder Lastzügen müssen die Einfahrten, gemäss den erforderlichen Schleppkurven, ausgebildet werden. Die entsprechenden Schleppkurven sind in den eingereichten Planunterlagen zu berücksichtigen und zu kennzeichnen.
- Bäume, Sträucher oder andere Hindernisse, welche höher als 0.6 m sind sowie die notwendige Sichtweite behindern, sind zu versetzen oder zu entfernen. Mit den Eigentümern von Nachbarparzellen, in deren Grundstücken sichtbehindernde Hindernisse stehen, hat sich die Bauherrschaft selber auseinander zu setzen.
- Die Grundstückseinfahrten sind auf einer Tiefe von mindestens 5 m ab Strassenrand so zu befestigen, dass eine Verschmutzung der Strasse vermieden wird.
- Die Grundstückseinfahrt ist so zu entwässern, dass kein Oberflächenwasser auf die vortrittsberechtigten Strasse gelangen kann.
- Die Randabschlüsse entlang dem Fahrbahnrand im Einfahrtsbereich sind abzusenken.
- Die sich vom Schneepflug ergebenden Schneemahden sind zu belassen oder von der Bauherrschaft resp. vom Grundeigentümer auf eigene Kosten zu entfernen. Schnee und Eis dürfen nicht auf der Bezirksstrasse deponiert werden.

6.2 Sichtweiten bei Einmündungen

- Einfahrten in Bezirksstrassen müssen die minimalen Sichtweiten, basierend auf der VSS Norm (VSS SN 40273A Knoten; Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene 2019) aufweisen.
- Zur Beurteilung der Sichtverhältnisse sind mit dem Baugesuch verbindliche Angaben zur Umgebungsgestaltung in einem Situationsplan einzureichen.

7 Unterschreitung Strassenabstand (StraG; SRSZ 442.110)

7.1 Strassenabstand

§ 40 Baulinien

Der Strassenabstand wird mit Blaulinien im Nutzungsplanverfahren nach PBG oder subsidiär im Projektgenehmigungsverfahren. (§ 14 ff.) festgelegt.

§ 41 Beim Fehlen von Baulinien

¹ Wenn Baulinien fehlen, gelten folgende Strassenabstände:

a) Für Gebäude und ähnlich wirkende Anlagen:

– 6.00 m an Hauptstrassen;

– 4.00 m an Verbindungsstrassen und an Groberschliessungsstrassen nach

§ 23 PBG;

– 3.00 m an Nebenstrassen;

b) Für Bäume: 2.50 m;

c) Für Sträucher und Lebhäge: 50 Prozent der Höhe, mindestens aber 1.00 m;

d) Für sonstige Einfriedungen, Abschlussmauern und Böschungen: 50 Prozent der Höhe, mindestens aber 0.50 m.

² Die Abstände beziehen sich auf die Strecke:

a) vom Fahrbahnrand bis zur Gebäudefassade oder bis zum der Strasse nächstgelegenen Teil der Anlage; für die über die Fassade vorspringenden Gebäudeteile gilt § 59 Abs. 2 PBG;

b) vom äusseren Rand des Strassenraumes bis zur Stockgrenze der Bäume und Sträucher (Abs. 1 Bst. b und c) oder bis zum der Strasse nächstgelegenen Rand der Einfriedung, Abschlussmauer und Böschung (Abs. 1 Bst. d).

§ 42 Ausnahmen

¹ Der Strassenträger kann ausnahmsweise das Unterschreiten des Strassenabstandes nach §§ 40 oder 41 bewilligen, wenn die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird und besondere Verhältnisse vorliegen, wie namentlich zur Vermeidung unzumutbarer Härtefälle oder aus Gründen des Ortsbildschutzes.

² Die Ausnahme zur Unterschreitung des Strassenabstandes ist Teil der Baubewilligung.

7.2 Hinweise

- Der Antragssteller hat für die Unterschreitung des Strassenabstandes einen Antrag mit Begründung (besondere örtliche Verhältnisse, bestehende Bauten innerhalb des Strassenabstandes, Ortsbild, Verkehrssicherheit, usw.) mit dem Baugesuch einzureichen.
- Grund für eine Ausnahmegewilligung ist das Vorhandensein von besonderen Verhältnissen, wie namentlich zur Vermeidung unzumutbarer Härtefälle oder Ortsbildschutz. Die Verkehrssicherheit und das allgemeine öffentliche Interesse gehen jedoch in jedem Fall vor. Wirtschaftliche Gründe wie z.B. die Erhöhung der möglichen Grundstücksnutzung rechtfertigen keine Ausnahmegewilligung.
- Eine Ausnahmegewilligung muss mit dem öffentlichen Interesse insbesondere der Verkehrssicherheit vereinbar sein und darf keine wesentlichen Interessen von Nachbarn tangieren.
- Unterschreitungen des Strassenabstandes sind vorteilsabgabepflichtig.

8 Grundstück grenzt an Bezirksstrasse

8.1 Hinweise

- Die Anlage der Bezirksstrasse darf nicht als Installations-, Umschlags-, Park- und Abstellplatz benützt werden. Eine allfällige Benützung in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben ist frühzeitig mit dem Ressort Infrastruktur des Bezirks Einsiedeln abzusprechen.
- Sollten im Rahmen eines Bauvorhabens an den bezirkseigenen Anlagen Schäden entstehen, sind diese zu Lasten der Bauherrschaft vollumfänglich wieder instand zu stellen.
- Vorplätze sind mit geeigneten Massnahmen vom Strassenraum abzugrenzen (z.B. mit Rabatten*, Mauern oder Zäunen).
 - * Rabatten haben in der Regel eine Breite von mindestens 0.80 m aufzuweisen.
- Von der Fahrbahn nicht abgetrennte Längsparkplätze entlang der Bezirksstrassen bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde und sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

8.2 Weitere Grundlagen

- SN 640 561 Passive Sicherheit im Strassenraum, Fahrzeug-Rückhaltesysteme
- SN 640 568 Geländer

9 Vorteilsabgaben Zufahrten, Zugänge und Unterschreitung Strassenabstand

9.1 Hinweis

Der Strassenträger (Bezirk Einsiedeln) erhebt für das Unterschreiten des Strassenabstandes und für die Erstellung von Zufahrten und Zugängen eine Vorteilsabgabe (gemäss separatem Merkblatt des Bezirks Einsiedeln; "18.56 Verfahren Vorteilsabgabe, Grundlagen").

Zusammen mit dem Baugesuch ist eine entsprechende Nutzflächenberechnung einzureichen.